

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

GR Nr. 99/584

26.01.00

167. Interpellation von Balthasar Glättli und 9 Mitunterzeichnenden betreffend nichtionisierende Strahlung, Schutz der Bevölkerung. Am 17. November 1999 reichten Gemeinderat Balthasar Glättli (Grüne) und 9 Mitunterzeichnende folgende für dringlich erklärte Interpellation GR Nr. 99/584 ein:

Die Diskussionen um mögliche gesundheitschädigende Wirkungen der nichtionisierenden Strahlung werden heute in der Öffentlichkeit mit grossem Interesse verfolgt. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der verschiedenen Mobilfunknetze formiert sich vermehrt Kritik und Widerstand von AnwohnerInnen gegenwärtiger und geplanter Antennenstandorte. In einem offenen Brief an Stadt- und Gemeinderat hat der Zusammenschluss der Interessengemeinschaften Mobilfunk-Antennen rechts der Limmat am 15. November 1999 seine diesbezüglichen Überlegungen dargestellt und Forderungen angeführt.

Als bewilligungserteilende Instanz der Baubewilligungen hat der Stadtrat bereits zu einigen damit in Zusammenhang stehenden Fragen Stellung genommen.

Im Anschluss an diese Antworten und im Hinblick auf die bevorstehende Einführung einer neuen Verordnung über den Schutz nichtionisierender Strahlung (NISV), aber auch in Anbetracht der in einigen Jahren zu erwartenden neuen "Antennenbauwelle" im Zusammenhang mit der Einführung neuer Technologien und Mobiltelefon-Standards wie zum Beispiel Wireless Local Loop oder UMTS bitte ich den Stadtrat um Stellungnahme zu den folgenden Fragen:

1. Ist der Stadtrat bereit, Schritte zur Bildung eines fair zusammengesetzten runden Tisches von AnwohnerInnen, Mobilfunkfirmen, BehördenvertreterInnen und unabhängigen ExpertInnen zu veranlassen, mit dem Ziel, auftauchende Interessenkonflikte früh zu erkennen, die Mobilfunkanbieter zur frühzeitigen und offenen Information, zur Koordination und zur Zusammenlegung ihrer Netze D/E und zukünftiger Anlagen neuer Standards zu motivieren und damit letztlich für alle Seiten ein faireres und optimiertes Verfahren zu erreichen?
2. Ist der Stadtrat bereit, bei den Mobilfunkanbietern auf eine Gesamtplanung der Sendeanlagen hinzuarbeiten?
3. Ist der Stadtrat bereit, Einfluss darauf zu nehmen, dass ein umfassender Plan von in Betrieb stehenden, sich im Bewilligungsverfahren befindenden und geplanten Mobilfunkantennen falls nicht vorhanden erstellt und anschliessend zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird, welcher auch die Anlagen auf Strommasten einschliesst?
4. Ist der Stadtrat bereit, Anstrengungen zu unternehmen, dass bei Klagen von AnwohnerInnen auch andere als die in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage GR Nr. 99/300 erwähnten acht Anlagen durch den Kanton oder durch die Stadt auf die Einhaltung der Grenzwerte geprüft werden, dies auch unter Berücksichtigung sich überlagernder Strahlenquellen?

Im Zusammenhang mit den im offenen Brief erwähnten Forderungen bitte ich den Stadtrat ebenfalls um die kurze Beantwortung folgender Fragen:

5. Würde der Stadtrat eine Motion zur Zusammenstellung und Veröffentlichung eines Feldkatasters aller bewilligten, ausgeschrieben und angezeigten Antennenstandorte entgegennehmen?
6. Wie stellt sich der Stadtrat zur Frage der Interessenabwägung bezüglich Informationsrecht der Bevölkerung bzw. Geheimhaltungsinteressen der Betreiberfirmen im Zusammenhang mit den Standortdatenblättern?

Auf den Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Stadtrat hat sich bereits am 30. Juni 1999 zu einer Interpellation betreffend Mobilfunknetze (GR Nr. 99/4) und am 22. September 1999 zu einer Schriftlichen Anfrage betreffend erhöhte Immissionen nicht ionisierender Strahlung im Gebiet um den Bahnhof Zürich-Wollishofen (GR Nr. 99/300) geäußert.

Am 23. Dezember 1999 hat der Bundesrat die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) beschlossen. Sie tritt am 1. Februar 2000 in Kraft und entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem im Februar 1999 zur Vernehmlassung gelangten Entwurf.

Zu Frage 1: Mit der am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Revision des Fernmeldegesetzes wollte der Bund ganz bewusst den Wettbewerb bei den Fernmeldediensten fördern, und zwar auch im Netzbereich. Mit der Konzessionserteilung wurden die Mobilfunkanbieter zwecks rascher Umsetzung des Wettbewerbsgedankens verpflichtet, möglichst schnell ein eigenes Netz aufzubauen. Leider hat es der Bund versäumt, auf den Zeitpunkt der Liberalisierung des Fernmeldemarktes gesetzliche Regelungen für den Bereich der durch Mobilfunknetze verursachten nicht ionisierenden Strahlung zu erlassen.

Mit der Festsetzung der NISV hat der Bundesrat in Kenntnis der eingereichten Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf die Abwägung zwischen den Interessen der Mobilfunkbetreiber - und der andern Betreiber von Anlagen, welche nicht ionisierende Strahlen emittieren - einerseits und der Bevölkerung andererseits vorgenommen. Mit dem Erlass dieser Verordnung sind die seitens der Bewilligungsbehörde anzuwendenden gesetzlichen Normen festgelegt. Bei Einhaltung der Bestimmungen hat der Mobilfunkbetreiber Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung. Da mit dem bundesrätlichen Entscheid ein rechtssicherer Zustand geschaffen wird, erhofft sich der Stadtrat grundsätzlich eine Versachlichung der Diskussion bezüglich Mobilfunkantennen.

Trotz Verbesserung der rechtlichen Situation werden die Auffassungen von Betroffenen und Betreiberfirmen bezüglich Schädlichkeit bzw. Nichtschädlichkeit nicht ionisierender Strahlen weiterhin auseinander gehen. Die Einrichtung eines runden Tisches scheint dem Stadtrat nicht das geeignete Mittel, auf diese unterschiedlichen Einschätzungen einzuwirken. Der Stadtrat und mit ihm die Verwaltung sind aber bestrebt, die Entwicklungen und Erkenntnisse zu dieser Technologie aufmerksam mit zu verfolgen, sich in die laufenden Prozesse auf anderen Ebenen der öffentlichen Gemeinwesen aktiv einzubringen und, wo nötig, gestaltend in die Thematik einzugreifen. Der herrschenden Unsicherheit in der Bevölkerung soll konkret durch Transparenz bei den bewilligten Anlagen durch und gewisse Kontrollmechanismen entgegengewirkt werden.

Zu Frage 2: Die Mobilfunkanbieter betreiben sehr wohl eine Gesamtplanung ihrer Antennenstandorte, allerdings jeder für sich allein. Im dicht besiedelten Gebiet und insbesondere an Hanglagen tauchen bereits für den einzelnen Antennenbetreiber schnell einmal Probleme mit der Einhaltung des Freihaltebereichs (so die Umschreibung im Entwurf zur NISV, NISV-E) bzw. des Anlagegrenzwerts (so die Umschreibung in der endgültigen NISV) auf, sind diese doch nicht zuletzt von der Summe der Sendeleistungen der verschiedenen Antennen abhängig.

Zu Frage 3: Die Erstellung oder Änderung von Mobilfunkantennen benötigt eine Baubewilligung. Bis zum Zeitpunkt, in welchem der NISV-E zwecks Vernehmlassung bekannt gemacht wurde, d. h. bis Mitte Februar 1999, war sich das Amt für Baubewilligungen der Problematik der nicht ionisierenden Strahlung beim Betrieb von Mobilfunkantennen nicht im heutigen Masse bewusst. Die Bau-

bewilligungen ergingen deshalb zum grössten Teil im Anzeigeverfahren. Auch die seitens des Mobilfunkanbieters einzureichenden Unterlagen waren minimal und umfassten insbesondere nicht das heute immer einzureichende Standortdatenblatt.

Das Amt für Baubewilligungen erarbeitet zurzeit eine Dokumentation, in welcher sowohl der Standort der einzelnen Antennen in einem Plan ersichtlich ist als auch die wichtigsten Kenndaten aufgeführt sind (maximal abgestrahlte Leistungen, Frequenzen, Hauptstrahlrichtungen). Wo das Standortdatenblatt mit dem Baugesuch eingereicht wurde, stehen diese Angaben dem Amt für Baubewilligungen bereits zur Verfügung. Bei den älteren Anlagen müssen die entsprechenden Angaben dagegen bei den Mobilfunkanbietern erhoben werden. Das Amt für Baubewilligungen ist zurzeit daran, die noch fehlenden Unterlagen einzuholen, um für alle Anlagen den selben Datenstand sicherzustellen.

Diese Dokumentation soll sämtliche bestehenden und bewilligten Mobilfunkantennen auf Stadtgebiet und unmittelbar ausserhalb der Stadtgrenze umfassen. Hingegen können die erst geplanten Anlagen nicht aufgeführt werden. Zwischen den Mobilfunkbetreibern herrscht ein starker Wettbewerb um mögliche Standorte. Die Betreiber haben deshalb ein schützenswertes Interesse daran, dass in ihre Planung einbezogene Standorte nicht bekannt werden, bevor das entsprechende Baugesuch öffentlich ausgeschrieben wird.

In diese Dokumentation soll die Öffentlichkeit Einsicht nehmen und sich damit ein Bild über die Situation in der Stadt Zürich machen können.

Zu Frage 4: Messungen der Strahlenbelastung sind sehr aufwendig und teuer. Die Durchführung von Messungen für jeden Antennenstandort fällt deshalb ausser Betracht. Die Stadt Zürich erwägt allerdings, die Messkampagne über die bisherigen acht Antennenstandorte hinaus zu erweitern.

Die NISV sieht für die Ermittlung der Immissionen sowohl das Instrument der Berechnung als auch der Messung vor, ohne einem von beiden den Vorrang einzuräumen. Aus dieser Gleichstellung folgt, dass die berechneten Werte von den gemessenen nicht in grösserem Masse abweichen dürften, und wenn dies doch der Fall ist, dass die gemessenen Werte in der Regel eher tiefer liegen sollten. Zeigt die Berechnung, dass an einem relevanten Punkt der Immissionsgrenzwert bzw. der Anlagegrenzwert nur knapp eingehalten ist, werden Kontrollmessungen veranlasst. Zusätzlich ist geplant, dass bei einer beschränkten Anzahl Anlagen pro Jahr unangekündigte Stichprobenmessungen in einem vereinfachten Verfahren vorgenommen werden. Die Messverfahren müssen mangels Bundesrichtlinien von der Stadt zusammen mit dem Kanton und spezialisierten Firmen unter Nutzung des Know-hows der Betreiberfirmen mitentwickelt werden.

Zu Frage 5: Da die entsprechenden Arbeiten im Gange sind (vgl. Antwort zu Frage 3), erachtet der Stadtrat eine derartige Motion als überflüssig.

Sofern mit dem Begriff "Feldkataster" zudem gemeint ist, dass die elektrischen Feldstärken planlich dargestellt werden sollen, könnte diesem Ansinnen nicht entsprochen werden. Diese bilden - in Abhängigkeit von der Hauptstrahlrichtung, der maximal abgestrahlten Leistung, der Frequenz, der Abschirmung durch die Gebäudehülle sowie des verwendeten Antennentyps - ein unregelmässiges Volumen um die Sendeantenne.

Zu Frage 6: Seit März 1999 bilden die Standortdatenblätter notwendigen Bestandteil jeder Baueingabe betreffend Mobilfunkantennen. Weil seit jenem Zeitpunkt diese Baugesuche im ordentlichen Verfahren abgewickelt werden, stehen die Standortdatenblätter - zusammen mit den Plänen - während 20 Tagen ab Publikation des Baugesuchs zur Einsicht offen. Sobald das Baugesuch publiziert ist, sind die Angaben im Standortdatenblatt deshalb nicht mehr als geheim zu be-

trachten und es kann der Bevölkerung auf entsprechende Anfrage hin darüber Auskunft gegeben werden.

Mitteilung an die Vorsteher des Gesundheits- und Umwelt- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Amt für Baubewilligungen und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug

der Stadtschreiber